



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

**03/2017**

**Richtlinie für die Errichtung und  
Anerkennung von Forschungsinstituten  
an der Universität Vechta**

Vechta, 28.02.2017 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr.314

**Inhalt**

	Seite
Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Richtlinie für die Errichtung und Anerkennung von Forschungsinstituten an der Universität Vechta	3

## **Richtlinie für die Errichtung und Anerkennung von Forschungsinstituten an der Universität Vechta**

Beschlossen vom Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 21.02.2017.

### **Präambel**

<sup>1</sup>An der Universität Vechta können Forschungsinstitute errichtet werden, wenn sie der Wahrnehmung universitärer Aufgaben dienlich und mit den Hochschulentwicklungsplanungen vereinbar sind. <sup>2</sup>Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. <sup>3</sup>Der Zweck der Gründung von Forschungsinstituten liegt in der Bündelung von Aktivitäten im Bereich der Forschung und des Wissenstransfers, in der Verbesserung der Chancen zur Einwerbung von Drittmitteln und in der Stärkung der universitären Forschungsschwerpunkte. <sup>4</sup>Die Forschungsergebnisse dienen der Allgemeinheit und haben das Ziel, Schwerpunkte exzellenter Forschung in bestimmten Forschungsbereichen in Ergänzung zur individuellen Einzel- bzw. Verbundforschung zu bilden.

<sup>5</sup>Um einheitliche Standards für die Errichtung und Anerkennung von Forschungsinstituten an der Universität Vechta festzulegen, hat das Präsidium der Universität folgende Richtlinie beschlossen:

### **§ 1 Errichtung von Forschungsinstituten**

- (1) Das Präsidium beschließt auf gemeinsamen Antrag der professoralen Gründungsmitglieder nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie im Benehmen mit den Fakultäten, deren Mitglieder die Errichtung beantragen, und nach Anhörung des Senats gem. § 37 NHG über die Errichtung von Forschungsinstituten.
- (2) Grundlage für die Errichtung ist die Erfüllung der in § 2 genannten Kriterien.
- (3) Die Errichtung erfolgt durch das Präsidium befristet für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle einer positiven externen Evaluation zum Ablauf des Einrichtungszeitraums wird ein errichtetes Forschungsinstitut weitere fünf Jahre fortgeführt. <sup>2</sup>Auf der Grundlage weiterer externer Evaluationen wird über die laufende Fortführung des Forschungsinstituts in einem Rhythmus von jeweils fünf Jahre entschieden.
- (5) Bedingung für die Aufnahme und Fortführung der Tätigkeit des Forschungsinstituts sind der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Präsidium und die Verabschiedung einer Geschäftsordnung durch sämtliche Gründungsmitglieder.
- (6) <sup>1</sup>Das Präsidium weist dem Forschungsinstitut in Abhängigkeit von der geschlossenen Zielvereinbarung ein Budget sowie eine Ausstattung zu. <sup>2</sup>Zu den dabei zu berücksichtigenden Faktoren gehört u. a. die Anzahl der beteiligten hauptamtlichen Professorinnen und Professoren sowie die vereinbarten Zielsetzungen.

### **§ 2 Kriterien für die Errichtung und Anerkennung**

- (1) Das Forschungsinstitut hat als wissenschaftliche Einrichtung eine gemeinsame inhaltliche und klar definierte Ausrichtung, die sowohl disziplinär als auch interdisziplinär angelegt sein kann.

- (2) <sup>1</sup>Dem Forschungsinstitut gehören wenigstens fünf hauptamtliche Professorinnen und Professoren der Universität Vechta an. Zudem können ihm weitere wissenschaftliche Mitglieder, Doktorandinnen und Doktoranden, Habilitandinnen und Habilitanden sowie Mitglieder in Technik und Verwaltung angehören. <sup>2</sup>Das Präsidium beschließt auf Antrag über die Zugehörigkeit zu dem Forschungsinstitut.
- (3) <sup>1</sup>Es besteht eine enge wissenschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Forschungsinstituts. <sup>2</sup>Der Nachweis dieser Kooperation ist durch gemeinsame Publikationen, Drittmittelanträge, Forschungsprojekte, Veranstaltungen etc. zu führen, deren Regelmäßigkeit zu belegen ist.
- (4) Ein institutsspezifisch angemessenes Antrags- bzw. Drittmittelvolumen für gemeinsame wissenschaftliche Projekte, die zur Ausrichtung des jeweiligen Forschungsinstituts passen, muss dargestellt werden und ist in den Zielvereinbarungen festzuschreiben.
- (5) <sup>1</sup>Ein ausgearbeitetes Nachwuchsförderungskonzept liegt vor. <sup>2</sup>Dieses ist mit gesamtuniversitären Nachwuchsförderungskonzepten abzustimmen.
- (6) Das Institut verfügt über eine eigene, aktualisierte Homepage innerhalb der Webpräsenz der Universität und folgt dabei den Richtlinien des universitären Corporate Designs.

### **§ 3 Antragstellung**

Der Antrag soll neben der Darstellung der unter § 2 genannten Kriterien mindestens die folgenden weiteren Angaben enthalten:

- den vorgesehenen Namen des Forschungsinstituts
- alle vorgesehenen Mitglieder (Einverständniserklärungen sind dem Antrag beizufügen)
- gemeinsames Forschungskonzept
- bisherige gemeinsame Forschungsleistungen
- gemeinsame Leitlinien
- ggf. gemeinsame Dritt- bzw. Sondermitteleinwerbungen
- ggf. bisherige gemeinsame Aktivitäten im Wissenstransfer
- vorgesehene finanzielle, räumliche und sonstige Ausstattung
- Profilschwerpunkte
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- individuelle Nachweise der Forschungsleistungen sämtlicher Mitglieder
- Nachwuchsförderungskonzept gem. § 2 Abs. 5

### **§ 4 Organisation und Verwaltung des Forschungsinstituts**

- (1) Das Forschungsinstitut gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf partizipativen Grundlagen beruht.
- (2) Sämtliche Mitglieder des Forschungsinstituts gehören dem Institutsrat an.
- (3) <sup>1</sup>Über die Aufnahme weiterer Mitglieder des Forschungsinstituts beschließt der Institutsrat entsprechend den Kriterien wissenschaftlicher Forschungsleistungen. <sup>2</sup>Mitwirkende externer wissenschaftlicher Einrichtungen können als nicht stimmberechtigte assoziierte Mitglieder in das Forschungsinstitut aufgenommen werden.

- (4) Mitglieder oder Angehörige der Universität Vechta können jeweils nur einem Forschungsinstitut angehören.
- (5) <sup>1</sup>Der Institutsrat wählt alle zwei Jahre eine Institutsleitung (eine Direktorin oder einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor). <sup>2</sup>Eine unmittelbare Wiederwahl in eine Leitungsfunktion ist nicht möglich. <sup>3</sup>Gleichzeitige Leitungsfunktionen in einem Forschungsinstitut und in einer Fakultät sind ebenso nicht möglich.
- (6) Der Institutsrat stellt einen jährlichen Finanzplan auf und entscheidet über die interne Mittelverteilung.
- (7) <sup>1</sup>Über die Verteilung der von der Universität bereitgestellten finanziellen Mittel beschließt der Institutsrat auf der Grundlage eingereicherter gemeinsamer Projektvorschläge. <sup>2</sup>Ein nennenswerter Anteil dieser Gelder ist für die Nachwuchs- und dabei insbesondere die Doktorandenförderung vorzusehen.
- (8) <sup>1</sup>Mitglieder, die sowohl in einem Forschungsinstitut als auch einer Fakultät tätig sind, sind dienstrechtlich der Fakultät zugeordnet. <sup>2</sup>Dienstrechtlich einem Forschungsinstitut zugeordnet werden ausschließlich Mitglieder, die keine Tätigkeit in einer Fakultät ausüben.
- (9) Dienstreiseanträge sämtlicher Professorinnen und Professoren, wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrverpflichtung sowie ganz allgemein sämtlicher Personen, die einer Lehrverpflichtung unterliegen, sind grundsätzlich über die zuständigen Dekanate zu beantragen, auch wenn es sich um Dienstreisen zu Forschungszwecken handelt und diese über die Kostenstellen der Forschungsinstitute abgewickelt werden.
- (10) Mitglieder eines Forschungsinstitutes, die aus den Mitteln desselben Forschungsvorhabens Forschungsreisen, -anträge, etc. finanziert bekommen, können entsprechende Mittel nicht zusätzlich über die Fakultäten beantragen.

## **§ 5 Berichts- und Rechenschaftspflicht**

<sup>1</sup>Die wissenschaftliche Leitung des Forschungsinstituts ist dem Präsidium gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Das Forschungsinstitut berichtet jährlich in Form eines Tätigkeitsberichts über die wichtigsten Forschungsaktivitäten und legt einen Finanzbericht vor.

## **§ 6 Evaluation**

<sup>1</sup>Eine erste interne Evaluation ist zwei Jahre nach Errichtung des Forschungsinstituts vorgesehen. <sup>2</sup>Diese soll den anschließenden externen Evaluationen zur Vorbereitung dienen. <sup>3</sup>Rechtzeitig vor Ablauf von fünf Jahren nach der Errichtung des Forschungsinstituts ist eine Evaluation durch externes Peer Reviewing vorgesehen. <sup>4</sup>Auf Basis dieser externen Evaluation und einer Stellungnahme des Forschungsinstituts wird durch das Präsidium eine Entscheidung über die Fortführung des Forschungsinstituts für weitere fünf Jahre herbeigeführt. <sup>5</sup>Für die weitere Fortführung des Forschungsinstituts ist jeweils vor Ablauf weiterer fünf Jahre ein erneutes externes Peer Reviewing vorgesehen.

### **§ 7 Änderung oder Schließung**

<sup>1</sup>Das Präsidium kann nach Anhörung des Senats über die Änderung oder Schließung von Forschungsinstituten beschließen, wenn das Forschungsinstitut einzelne der in § 2 genannten Kriterien nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt. <sup>2</sup>Gleiches gilt bei Nichterreichen der vereinbarten Ziele oder bei nicht zufriedenstellenden Evaluationsergebnissen. Vor dem Beschluss ist der wissenschaftlichen Leitung des Instituts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 8 Übergangsregelung für bestehende Forschungsinstitute**

<sup>1</sup>An der Universität bislang bestehende Forschungsinstitute können nach Inkrafttreten dieser Richtlinie innerhalb von drei Monaten ihren Fortbestand beantragen. <sup>2</sup>Sie haben vom Zeitpunkt der Antragstellung weitere drei Monate Zeit, sich den gültigen Richtlinien anzupassen und einen entsprechenden Antrag zur Weiterführung bzw. Errichtung eines Forschungsinstitutes einzureichen. <sup>3</sup>Ohne einen solchen Antrag gelten sie spätestens sechs Monate nach Verabschiedung dieser Richtlinie als aufgelöst.

### **§ 9 Inkrafttreten der Richtlinie**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.